

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

DGB BVV | Henriette-Herz-Platz 2 | 10178 Berlin

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Abteilung D
Referat D2

ausschließlich per Mail an D2@bmi.bund.de

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungs-
gesetzes**

3. April 2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
sehr geehrter Herr [REDACTED],

Henriette Schwarz
Abteilungsleiterin
Öffentlicher Dienst und Beamtenpolitik

vielen Dank für die Übersendung des überarbeiteten Entwurfs. Die Novellierung des § 26 sowie die Einfügung des § 26a sind ein gangbarer Weg, um eventuelle personalratslose Zeiten aufgrund der Unmöglichkeit der Durchführung der Wahlen wegen der Corona-Pandemie auf Bundesebene zu verhindern. Eine maximale Dauer der Geschäftsführung von Personalräten bis 31. März 2021, wenn keine reguläre Wahl erfolgt, ist eine gute Lösung und verschafft deutliche Spielräume, auf die Bedingungen unter der Corona-Krise zu reagieren. Allerdings fehlt eine Regelung, nach der die Verlegung von Wahlen dort, wo es einen Hauptwahlvorstand gibt, durch dieses Gremium bindend für alle Wahlen im Ressort/Geschäftsbereich erfolgt. Diese muss dann zwingend in der Wahlordnung vorgesehen werden.

Henriette.Schwarz@dgb.de

Telefon: 030 24060 116
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de/beamte

Hinsichtlich der angedachten Ergänzung des § 37 um den Absatz 3 verweisen wir auf unsere schriftliche Stellungnahme vom 31. März. So bleibt es bei unserer generellen Kritik zur Beschlussfassung in Video- und Telefonkonferenzen. Es handelt sich beim Regelungsvorschlag des Entwurfs um einen Vorgriff auf die BPersVG-Novelle, in die laut Begründung die Erfahrungen einfließen sollen. Zugleich werden im BPersVG Entscheidungen getroffen, die wenn überhaupt, dann zunächst zum BetrVG als dem deutlich größeren System der Mitbestimmung zu diskutieren wären. Darüber hinaus erachten wir den 31. Dezember 2024 als Termin für das Außerkrafttreten als willkürlich gewählt und können den Bezug zur Corona-Krise nicht erkennen. Wir schlagen daher folgende Änderung und Ergänzung vor:

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft und am 30. September 2020 außer Kraft. Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Erlass einer Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, die Dauer der Geltung des Artikel 1 bis höchstens zum 31. Dezember 2021 zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint.

Zudem plädieren dafür, § 37 Absatz 3 S. 1 wie folgt zu formulieren:

Kann die Beschlussfähigkeit des Personalrats durch die bei der Sitzung anwesenden Mitglieder auch mittels Stellvertretung durch Ersatzmitglieder nicht hergestellt werden, können nicht im Sitzungsraum anwesende Personalratsmitglieder mittels Telefon- oder Videokonferenzen zugeschaltet werden, wenn ...

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez. Henriette Schwarz